Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 7850.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1871., betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens zu Graudenz zu entrichten ist.

Auf Ihren Bericht vom 21. Juni d. J. habe Ich den anliegenden Tarif, nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens zu Graudenz zu entrichten ist, unter dem Vorbehalt einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und vollzogen.

Derselbe ist mit diesem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 24. Juni 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens bei Graudenz zu entrichten ist.

Vom 24. Juni 1871.

Es wird entrichtet an Hafengeld für die Ueberwinterung von Stromfahrzeugen:

a. von unbeladenen:

1) von einem Fahrzeuge von 1 Tonne bis einschließlich 10 Tonnen Tragfähigkeit .... — Rthlr. 10 Sgr.

2) von einem Fahrzeuge von mehr als 10 bis einschließlich 20 Tonnen Tragfähigkeit .... — „ 20 „

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1871.

3) von einem Fahrzeuge von mehr als 20 bis einschließlich 40 Tonnen Tragfähigkeit	1 Rthlr.	10 Sgr.	
4) von einem Fahrzeuge von mehr als 40 bis einschließlich 60 Tonnen Tragfähigkeit	2 =	— =	
5) von einem Fahrzeuge von mehr als 60 bis einschließlich 80 Tonnen Tragfähigkeit	2 =	20 =	
6) von einem Fahrzeuge von mehr als 80 bis einschließlich 90 Tonnen Tragfähigkeit	3 =	— =	
7) von einem Fahrzeuge über 90 Tonnen Tragfähigkeit	3 =	10 =	

b. von beladenen:

8) das Doppelte der vorstehenden Sätze zu 1 bis 7.

c. von Dampfschiffen:

9) für ein jedes ohne Rücksicht auf dessen Größe..... 5 Rthlr. — Sgr.

Befreiungen.

Von Entrichtung des vorstehenden Hafengeldes sind befreit:

1) sämmtliche Wasserfahrzeuge, welche dem Staate eigenthümlich gehören;
2) Stromfahrzeuge, welche mit Königlichen oder Armee-Effekten oder sonst mit Staatseigenthum beladen oder vom Staate gemiethet und mit Soldaten, ausgehobenen Leuten oder Tagelöhnern bemannt sind;
3) die zum Betriebe der Fahrzeuge gehörigen Nachen.

Zusätzliche Bestimmungen.

Das Hafengeld wird von jedem Fahrzeuge erhoben, welches in dem Hafen überwintert, sowie von allen denjenigen Fahrzeugen, welche bei eintretendem Frostwetter und Treibeise in den Sicherheitshafen einlaufen und dort vor dem Eise Schutz suchen. Es ist in der Regel vor der Einfahrt in den Hafen zu entrichten. Zwingt ein erweislicher Nothstand zur ungesäumten Einfahrt in den Hafen, so kann diese ausnahmsweise vor Entrichtung des Hafengeldes geschehen. Es muß dann aber die Abgabe unverzüglich nach der Einbringung des Fahrzeuges gezahlt werden.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7851.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1871., betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Auf den Bericht vom 11. Juli d. J. will Ich in Gemäßheit der §§. 2. und 15. Meiner Verordnung vom 26. September 1867., betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., dem Antrage des Kommunallandtages dieses Regierungsbezirks entsprechend, das anliegende

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden

hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 17. Juli 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Regulativ

für die

Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden.

---

§. 1.

Ständischer Verwaltungsausschuß.

Zum Zwecke der Verwaltung des Vermögens und der Anstalten des kommunalständischen Verbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden wird ein

ständischer Verwaltungsausschuß

bestellt.

§. 2.

Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuß besteht aus:

1) dem jedesmaligen Vorsitzenden des Kommunallandtages, welcher auch in der Zwischenzeit bis zum nächsten Kommunallandtage im Ausschusse verbleibt, und in dessen Behinderung dem Stellvertreter desselben;
2) sechs Mitgliedern, welche von dem Kommunallandtage aus seiner Mitte dergestalt gewählt werden, daß mindestens eines derselben den Standesherren oder den Vertretern der großen Grundbesitzer angehört.

Die Wahl ad 2. erfolgt auf die Dauer des Mandats der Kommunallandtags-Abgeordneten (§. 6. der Verordnung vom 26. September 1867.) mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

Für das Ausschußmitglied der Standesherren und der Vertreter der großen Grundbesitzer ist ein Stellvertreter aus der Zahl dieser, für die übrigen Mitglieder aber sind drei Stellvertreter aus der Zahl der Abgeordneten der Kreise zu wählen, welche für den Fall dauernder Behinderung der Ausschußmitglieder nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

§. 3.

Wirkungskreis des Ausschusses.

Der Ausschuß hat die Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Kommunal-

land-

landtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats zu führen.

Inwieweit im Uebrigen der Ausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kommunallandtages zu erwirken hat, wird durch besondere für die einzelnen Verwaltungszweige festzustellende Regulative bestimmt.

Der Ausschuß hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Kommunallandtage Jahresberichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Kommunallandtages festzustellende Geschäftsordnung.

§. 4.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben führt den Vorsitz im Ausschusse. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§. 3. a. E.). Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen, und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugniß der ständischen Beamten überschreiten oder für den kommunalständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentliche Nachtheile herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Ausschußsitzung beanstanden.

§. 5.

Ständische obere Beamte.

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann ein besoldeter Oberbeamter angestellt werden, welcher vom Kommunallandtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist. Dieser Beamte führt den Titel eines Landesdirektors.

Dem Landesdirektor können nach Bedürfniß noch andere in gleicher Weise zu wählende obere Beamte (Landsyndikus 2c.) zugeordnet werden.

Die oberen ständischen Beamten haben der Regel nach ihren Wohnsitz in der Stadt Wiesbaden zu nehmen. Sie werden vom Vorsitzenden des Kommunallandtages in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Die Amtsdauer des gewählten Landesdirektors wird auf zwölf Jahre festgesetzt. Auf Antrag von acht Mitgliedern des Kommunallandtages kann aber bereits nach sechsjähriger Dienstführung der Kommunallandtag die Verabschiedung des Landesdirektors beschließen, in welchem Falle ihm die Hälfte seines Gehalts bis zum Ablauf der ursprünglichen zwölfjährigen Wahlperiode zu belassen ist.

Das Gehalt, die etwaige Pension und andere Emolumente des Landesdirektors und der etwaigen anderen oberen ständischen Beamten werden vor deren Wahl von dem Kommunallandtage bestimmt.

§. 6.

§. 6.

Obliegenheiten des Landesdirektors.

Der Landesdirektor führt als erster ständischer Beamter, unter Betheiligung der etwaigen anderen Beamten (§. 5.), die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig, vorbehaltlich des Rekurses der Betheiligten an den kommunalständischen Ausschuß. Er vertritt die ständische Verwaltung nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet die Schriftstücke allein.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landesdirektors und der etwaigen anderen oberen ständischen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung von dem Ausschusse durch besondere Geschäftsinstruktionen geregelt, deren Genehmigung dem Kommunallandtage vorbehalten bleibt.

Sofern die Anstellung eines Landesdirektors nicht erfolgt, werden die Funktionen desselben von dem Vorsitzenden des Kommunallandtages, beziehungsweise dessen Stellvertreter wahrgenommen.

§. 7.

Ständische Büreaubeamte.

Die Stellen der zur Besorgung der Büreau-, Kassen- und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen Beamten werden der Zahl, der Diensteinnahme und der Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) nach auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen, bei welchen, soweit es sich um das untere Kassen- und Büreaudienstpersonal handelt, die Bestimmungen des §. 11. des Reglements über die Civilversorgung rc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. analoge Anwendung finden, erfolgt durch den Ausschuß selbstständig.

Diese Beamten werden von dem Landesdirektor vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen vom Ausschusse.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

§. 8.

Ständische Lokalkommissionen.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können besondere ständische Kommissionen oder Kommissare bestellt werden.

Die Einsetzung und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Kommunallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Ausschusse zu, wenn sich der Kommunallandtag dieselbe nicht für einzelne Anstalten besonders vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare führen ihre Geschäfte unter der Leitung und Aufsicht des Ausschusses und empfangen von diesem ihre Geschäftsinstruktion.

§. 9.

Ständische Institutsbeamte.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben und inwieweit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung 2c. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. (§§. 11. und 12.) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§. 10.

Bestallungen.

Sämmtliche ständische Beamte haben die Rechte und die Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestallungen geregelt, welche für die oberen Beamten (§. 5.) vom Vorsitzenden des Kommunallandtages, für die übrigen vom Landesdirektor ausgefertigt werden.

§. 11.

Oberaufsicht.

Der Oberpräsident ist Behufs Wahrnehmung der ihm nach §. 19. der Verordnung vom 26. September 1867. zustehenden Oberaufsicht befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Ausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen, und sind ihm Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Oberpräsident kann, wenn er solches im einzelnen Falle für erforderlich erachtet, den Lokalkommissionen (§. 8.) einen Beamten mit gleichen Befugnissen zuordnen. Falls von letzterem eine Maßregel dieser Kommission beanstandet werden sollte, so ist die Angelegenheit zunächst an den ständischen Ausschuß zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

(Nr. 7852.) Bekanntmachung, betreffend die der Uetersener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch. Vom 19. Juli 1871.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Urkunde vom 14. März 1871. der Uetersener Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch, unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts, zu ertheilen geruht.

Die vorgedachte Urkunde gelangt durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Schleswig zur Veröffentlichung.

Berlin, den 19. Juli 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Mebes.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).